

1655/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.02.2001

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1676/J - NR/20001 betreffend geplante Einschränkungen der Zugverbindung Lienz - Innsbruck, die die Abgeordneten Gahr und Kollegen am 14. Dezember 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich darf ich feststellen, dass das Unternehmen ÖBB mit dem Bundesbahngesetz (BBG 92) ab 1.1.1993 hinsichtlich seines Absatzbereiches, also des Personen - und Güterverkehrs, in die wirtschaftliche Unabhängigkeit entlassen wurde. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 1 BBG 92 obliegt daher die Tarifgestaltung im Personen - und Güterverkehr sowie die Führung oder Nicht - Führung von Zügen der ausschließlichen Entscheidung des Managements der ÖBB (kaufmännischer Bereich). Dies ergibt sich sinngemäß auch aus dem Eisenbahngesetz, da durch die Änderung von § 22 mit 1.1.1993 die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates in Tarifangelegenheiten der Eisenbahnen aufgehoben wurde.

Einflussnahmen durch den Verkehrsminister sind daher nicht möglich. Das ehemals weit gefasste Weisungsrecht des Bundesministers ist gemäß § 12 BBG 92 auf allgemeine verkehrspolitische Grundsatzweisungen und auf Anweisungen im Katastrophenfall eingeschränkt worden.

Ebenso unterliegt die Wahl von Geschäftsfeldern oder Marktstrategien der freien Entscheidung des Managements der ÖBB (Vorstand) und wird nur durch die Grenzen der Geschäftsordnung des Vorstandes eingeschränkt, die bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen kann. Ausnahmen sind - wie oben erwähnt - nur in den sehr eingeschränkten Fällen des § 12 BBG (Verkehrspolitische Weisung und Weisung im Falle von Naturkatastrophen) möglich. Solche Weisungen sind jedoch auch durch den Weisungsgeber (= Bund) in jedem Einzelfall anzuordnen und auch gesondert an die ÖBB zu bezahlen.

Die von mir mit der gegenständlichen Anfrage befassten Österreichischen Bundesbahnen haben zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung genommen.

Zu Frage 1:

Die Österreichischen Bundesbahnen stimmen ihr Personenverkehrsangebot laufend mit den diesbezüglichen Nachfragegruppen für die jeweilige Fahrplanperiode ab. Verkehrsdienste sind grundsätzlich von den Ländern zu bestellen und zu bezahlen.

Konkret stehen die Österreichischen Bundesbahnen daher auch mit dem Land Tirol für die Fahrplanperiode 200112002 in Verhandlungen über eine Neubetrachtung des Schienenpersonenverkehrs in der Relation Innsbruck - Lienz.

Zu Frage 2:

Die Österreichischen Bundesbahnen offerieren sowohl an Wochentagen als auch an den stärker nachgefragten Wochenenden ausreichende Sitzplatzkapazitäten für Reisende von bzw. nach Osttirol.

An Wochentagen beträgt die durchschnittliche Reisendenfrequenz zwischen Nordtirol und Osttirol ungefähr 30 Fahrgäste pro Zug. In diesen durchgehenden Zügen stehen bis zu 200 Sitzplätze zur Verfügung.

An Wochenenden bieten die Österreichischen Bundesbahnen bis zu 460 Sitzplätze in den durchgehenden Zügen Innsbruck - Lienz an. Diese Züge werden von bis zu 230 Reisenden pro Zug, die zwischen Nordtirol und Osttirol bzw. umgekehrt fahren, benutzt.

Zu Frage 3:

Die Österreichischen Bundesbahnen agieren am Verkehrsmarkt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die angebotenen Kapazitäten für die Osttiroler Bevölkerung sind ausreichend (siehe Frage 2).

Anzumerken wäre, dass an Wochenenden den Reisenden schnelle Umsteigerverbindungen, bei denen auch modernste EuroCity - Züge zwischen Innsbruck und Fortezza / Franzensfeste bzw. umgekehrt benützt werden können, zur Verfügung stehen.